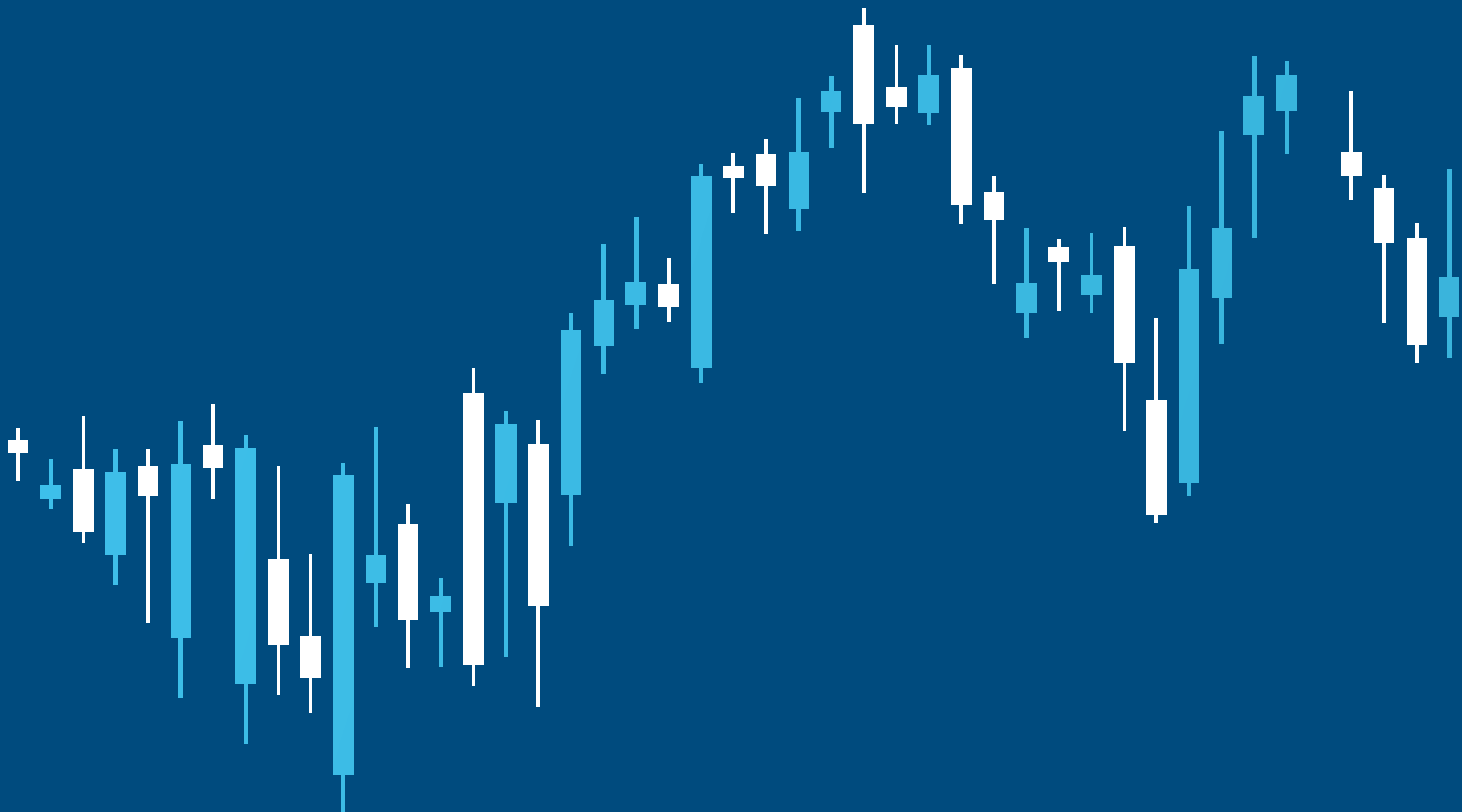


# Vorabpauschale für Wertpapieranlagen

*alles Wissenswerte auf einem Blick*





# Die Vorabpauschale – das Wichtigste zusammengefasst

## Die Vorabpauschale

Eine Regelung die zum ersten Mal am 02.01.2019 in Kraft getreten ist, ist die sogenannte **Vorabpauschale**. Mit der Vorabpauschale werden **thesaurierende Fonds**, unter anderem der islamkonforme Aktienfonds „**Comgest Growth Europe S EUR**“, den ausschüttenden Fonds steuerlich angepasst, indem sie nun jährlich steuerlich erfasst werden und nicht nur erst beim Verkauf.

Wirtschaftlich betrachtet ist das eine pauschale vorweggenommene Besteuerung zukünftiger Wertsteigerungen. Für vollständig ausschüttende Fonds hat diese Änderung keine Auswirkung (z.B. **BNP Paribas Islamic Fund Hilal Income**

(**Classic**), **iShares Global Islamic ETF**, **iShares EM Islamic ETF** & **iShares USA Islamic ETF**), da sie ihre Gewinne direkt an die Anleger ausschütten und somit automatisch besteuert werden. Eine Vorabpauschale ist hier für eine regelmäßige Besteuerung also nicht nötig. Die Vorabpauschale gilt sowohl für deutsche als auch international investierende Fonds. In der Praxis dürfte diese Pauschale und die darauf anfallende Steuer Privatanleger kaum kümmern. **801 €** an Kapitalerträgen im Jahr (**1.602 €** für Verheiratete) sind für Sie frei.

Werden Steuern fällig, werden diese von der Depotbank an den Fiskus abgeführt, Sie als Anleger müssen nichts berechnen.

## Wie berechnet sich die Vorabpauschale?

Damit die Vorabpauschale bestimmt werden kann, muss zuerst der Basisertrag ermittelt werden. Dieser setzt sich zusammen aus dem Wert der Fondsanteile zum Beginn des Steuerjahres multipliziert mit dem Basissatz sowie dem Faktor 0,7. Demnach wird, um die Höhe der Vorabpauschale zu bestimmen, der Rücknah-

mepreis, den die Kapitalanlagegesellschaft zu Beginn des Vorjahres veräußert hat, in Betracht gezogen. Dieser Wert wird um **30 Prozent Werbungskostenpauschale** reduziert und mit dem **Basisertrag**<sup>1</sup> (variabel) multipliziert. Die Formel für die Berechnung des Basisertrages lautet wie folgt:

→ **Basisertrag = Wert der Fondsanteile zum 1. Januar 2018 x Basissatz x 0,7**



Der Basisertrag ist der Vorabpauschale gleichzusetzen, wenn sie in dem Anrechnungsjahr kleiner ist als die Wertentwicklung des Fonds. Bei einem thesaurierenden Fonds, bei dem die Dividenden nicht ausgeschüttet werden, lautet die Berechnung des Basisertrages wie folgt:

### Beispiel 1 - positive Wertentwicklung des Fonds:

Wert der Fondsanteile zum 1. Januar 2018: 10.000 €

Wert der Fondsanteile zum 1. Januar 2019: 10.500 €

Wertsteigerung: 500 €

*Basisertrag* = 10.000 € x 0,87 % x 0,7 = 60,90 €

**In Beispiel 1** ist der Basisertrag kleiner als der Wertzuwachs der Fondsanteile in einem Jahr (60,90 € < 500 €). Deswegen kommt der Basisertrag als zu versteuernde Vorabpauschale zum Einsatz.

Sollte die Wertsteigerung geringer ausfallen als der Basisertrag, gilt die entsprechende Wertsteigerung als Vorabpauschale.

### Beispiel 2 - geringe positive Wertentwicklung des Fonds:

Wert der Fondsanteile zum 1. Januar 2018: 10.000 €

Wert der Fondsanteile zum 1. Januar 2019: 10.050 €

Wertsteigerung: 50 €

*Basisertrag* = 10.000 € x 0,87 % x 0,7 = 60,90 €

**In Beispiel 2** ist der Basisertrag größer als der Wertzuwachs der Fondsanteile in einem Jahr (60,90 € > 50 €). Deswegen wird die **Wertsteigerung** als zu versteuernde Vorabpauschale benutzt.

Werden die Fondsanteile zu einem späteren Zeitpunkt veräußert, wird die Vorabpauschale bei der tatsächlichen Berechnung der Steuerschuld vom Veräußerungsgewinn abgezogen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

<sup>1</sup> Leitwert wird von der Bundesbank festgelegt und orientiert sich am Durchschnittsertrag von Staatsanleihen. Für den 2. Januar 2018 steht er bei 0,87 Prozent.



Bei der Berechnung ist zu berücksichtigen, dass die **Vorabpauschale** nur dann angesetzt wird, wenn sie niedriger ausfällt als die tatsächliche Wertsteigerung des Fonds. Liegt die Vorabpauschale **höher**, wird die Wertsteigerung besteuert. Hat der Fonds keine Wertsteigerung erzielt, so fällt für das Betrachtungsjahr **keine** Vorabpauschale und **keine** Steuer an.

### Beispiel 3 - Keine Wertentwicklung des Fonds:

Wert der Fondsanteile zum 1. Januar 2018: 10.000 €

Wert der Fondsanteile zum 1. Januar 2019: 10.000 €

Wertsteigerung: 0 €

$\text{Basisertrag} = 10.000 \text{ €} \times 0,87 \% \times 0,7 = 60,90 \text{ €}$

**In Beispiel 3** gibt es kein Wertzuwachs der Fondsanteile (Wertsteigerung = 0). Da für Fondsanteile, die zum Jahresende den gleichen Anfangswert aufweisen, oder eine negative Wertentwicklung aufzeigen, keine Steuer anfällt, beträgt in diesem Beispiel die Vorabpauschale gleich 0 €.

## Vorabpauschale bei ausschüttenden Fonds

Die Berechnung für Fonds die Dividenden ausschütten, also Fonds bei denen Anleger zu festen Terminen im Jahr eine Gutschrift auf Ihr Depotkonto erhalten, wird die Vorabpauschale etwas anders ermittelt. Sowohl für ausschüttende als

auch für thesaurierende Fonds dienen Vorabpauschale und Basisertrag als Bemessungsgrundlage. Der Unterschied besteht darin, dass bei ausschüttenden Fonds die Dividende mit einbezogen und auf die Vorabpauschale angerechnet wird.



### Beispiel 4 - Wertentwicklung der Fondsanteile mit Dividendenausschüttung

Wert der Fondsanteile zum 1. Januar 2018: 10.000 €

Wert der Fondsanteile zum 1. Januar 2019: 10.500 €

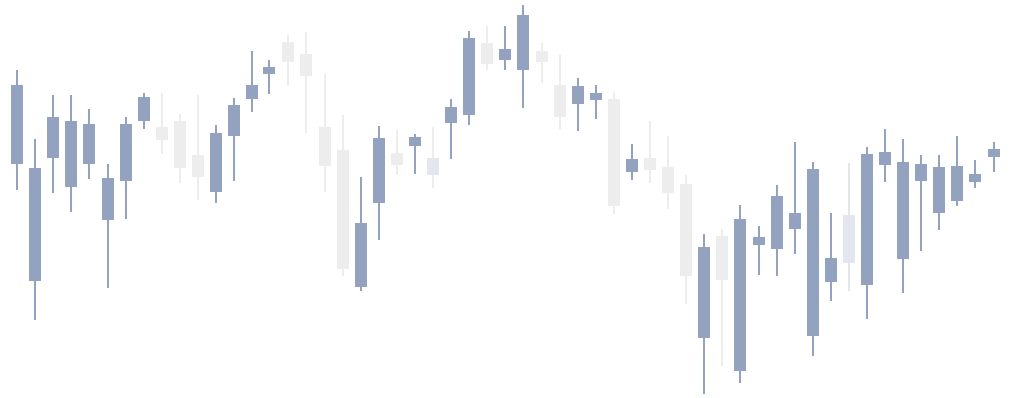
Wertsteigerung: 500 €

Dividendenerträge: 50 €

$\text{Basisertrag} = 10.000 \text{ €} \times 0,87 \% \times 0,7 = 60,90 \text{ €}$

**In Beispiel 4** ist der Basisertrag kleiner als der Wertzuwachs der Fondsanteile in einem Jahr ( $60,90 \text{ €} < 500 \text{ €}$ ). Deswegen wird der Basisertrag als zu versteuernde Vorabpauschale eingesetzt. Da es sich hier um einen Fonds mit Dividendenausschüttung handelt, wird auf die Vorabpauschale noch 50 € Dividendenerträge angerechnet. Demzufolge wird wie üblich die Dividende und die übrige Differenz zur Vorabpauschale ( $60,90 \text{ €} - 50 \text{ €} = 10,90 \text{ €}$ ) versteuert.

→ Übersteigt die Dividende die Vorabpauschale, dann muss nur die Dividende besteuert werden. Dies kann vorkommen, wenn der Fonds oder ETF im Anrechnungsjahr keine Wertveränderung verzeichnet.



# Die Teilfreistellung

## Die Freistellungsquote als Bonus

Seit dem 01.01.2018 sind Investmentfonds selbst Steuersubjekte für die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer. Daher müssen Sie Ihre erzielten Erträge grundsätzlich selbst versteuern. Auf Anlageebene tritt vereinfacht dargestellt die sogenannte Vorabpauschale an die Stelle der ausschüttungsgleichen Erträge. Zum Ausgleich für die Vorbelastung auf Fondsebene wird Anlegern eine **prozentuale Teilfreistellungsquote** gewährt.

Demnach wird je nach Fondsart nicht die gesamte Vorabpauschale oder Dividende versteuert, sondern nur ein **Teil**. Die Höhe der Teilfreistellung ist zum einen abhängig vom Anlageschwerpunkt des Investmentfonds und zum anderen von der Anlegerkategorie - also davon, ob Anteile privat oder betrieblich gehalten werden. Sie soll praktisch als Ersatz der bisherigen Quellensteuer dienen. Folgende Tabelle soll die Teilfreistellungsquote für jeweilige Fonds bzw. Anleger darstellen:

Investmentfonds	Privat-anleger	Betriebliche Anleger	Kapital-gesellschaften
Aktiefonds	30 %	60 %	80 %
Mischfonds	15 %	30 %	40 %
Inländische Immobilienfonds	60 %	60 %	60 %
Ausländische Immobilienfonds	80 %	80 %	80 %

## Wie wird die Vorabpauschale ermittelt und wer legt den Wert fest?

Die Besteuerung **thesaurierender** Fonds-erträge durch die Vorabpauschale wird anhand des jährlich veröffentlichten Basisszinssatzes (2018: 0,87 Prozent) ermittelt und ist auf den Wertzuwachs im Kalenderjahr begrenzt. Demnach kann die Vorabpauschale auch nur dann an-

fallen, wenn ein tatsächlicher Gewinn erwirtschaftet wurde. Steuerlich erfolgt der Zufluss der Vorabpauschale kraft Gesetzes am ersten Bankarbeitstag des Folgejahres. So gilt die erste Vorabpauschale für das Jahr **2018** zum Stichtag **02.01.2019** als zugeflossen.

## Für die Ermittlung der (steuerpflichtigen) Vorabpauschale wird folgende Formel herangezogen:

- 70 Prozent des ersten Rücknahmepreises (Beginn des Kalenderjahres) wird mit dem jeweils vorgegebenen Basissatz multipliziert.
- Ggf. werden Ausschüttungen, die unterjährig veranlasst wurden, vom Basisertrag abgezogen. Anschließend ergibt sich die vorläufige Vorabpauschale.
- Durch Abzug der **Teilfreistellung** ergibt sich schließlich die finale steuerpflichtige Vorabpauschale.

---

## Beispiel 5 - Teilfreistellung thesaurierender ETF

Sie kaufen am 01.01.2018 einen Anteil an einem thesaurierenden ETF im Wert von 1.000 €. Am 01.08.2018 wird eine Dividende mit 50 € pro Anteil ausgezahlt. Da es sich um einen thesaurierenden ETF handelt, verbleiben die 50 € im ETF und erhöhen den Wert auf 1.050 €. Am 02.01.2019 sind zum ersten Mal Steuern auf die Vorabpauschale des thesaurierenden Fonds fällig.

### Vorabpauschale:

$1.000 \text{ € (ETF Wert am 01.01.2018)} \times 70 \% \text{ (fixer Wert)} \times 0,87 \% \text{ (Basissatz)} = 6,09 \text{ €}$

### Steuerschuld auf die Vorabpauschale:

$6,09 \text{ €} \times (100 \% - 30 \% \text{ (Teilfreistellung)}) \times 26,375 \% \text{ (Kapitalertragssteuer + Soli)} = 1,12 \text{ €}$

Am 01.02.2019 verkaufen Sie den ETF für 1.150 € an der Börse. Insgesamt haben Sie mit dem Verkauf 150 € verdient, die versteuert werden. Da Sie über die Vorabpauschale bereits 1,12 € Steuern gezahlt haben, können Sie dieses wiederum verrechnen.

### Steuerschuld Verkaufserlös:

$(150 \text{ €} \times (100 \% - 30 \% \text{ (Teilfreistellung)})) \times 26,375 \% \text{ (Kapitalertragssteuer + Soli)} - 1,12 \text{ €}$   
(bereits bezahlte Vorabpauschale) = 26,57 €

Insgesamt haben Sie für den thesaurierenden ETF 27,69 € Steuern gezahlt (Steuerschuld aus Vorabpauschale 1,12 € und Verkaufserlös 26,57 €).

## Beispiel 5 - Teilfreistellung ausschüttender ETF:

Sie kaufen am 01.01.2018 einen Anteil eines ausschüttenden ETFs im Wert von 1.000 €. Am 01.08.2018 wird ebenfalls eine Dividende i.H.v. 50 € pro Anteil ausbezahlt. Da es sich um einen ausschüttenden ETF handelt, werden die 50 € direkt an Sie ausbezahlt. Demnach müssen Sie die 50 € sofort versteuern.

### Steuerschuld Dividende:

$$50 \text{ € (Dividende)} \times (100 \% - 30 \% \text{ (Teilfreistellung)}) \times 26,375 \% \text{ (Kapitalertragssteuer+Soli)} = 9,23 \text{ €}$$

Da es sich um einen ausschüttenden ETF handelt, müssen Sie am 02.01.2019 keine Vorabpauschale versteuern.

Am 01.02.2019 verkaufen Sie den ausschüttenden ETF an der Börse. Da diesem bereits die 50 € Dividende entzogen wurden, bekommen Sie für den ETF an der Börse nur 1.100 €. Somit haben Sie mit dem Verkauf des ETF 100 € verdient, die Sie versteuern müssen.

### Steuerschuld Verkaufserlös:

$$100 \text{ €} \times (100 \% - 30 \% \text{ (Teilfreistellung)}) \times 26,375 \% \text{ (Kapitalertragssteuer + Soli)} = 18,46 \text{ €}$$

Insgesamt haben Sie für den ausschüttenden ETF 27,69 € Steuern gezahlt (Steuerschuld aus Dividende 9,23 € und Verkaufserlös 18,46 €).

Ersichtlich ist, dass für beide Anlagearten derselbe Betrag an Abgeltungssteuer (27,69 €) zu verrichten ist. Für Anleger die Ihren Freibetrag i.H.v. 801 € (bzw. 1.602 € bei Ehepaaren) nicht überschritten haben, und diesen einsetzen, ist die Umgehung der Vorabpauschale möglich.



Bei Veräußerungen von Fondsanteilen ist zu beachten, dass diese der Abgeltungssteuer + Solidaritätszuschlag unterliegen. Da die Vorabpauschale wirtschaftlich betrachtet eine vorweggenommene Besteuerung zukünftiger Wertsteigerungen darstellt, wird, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, die einbehaltene Steuer auf die Vorabpauschale bei der Veräußerung der Fondsanteile am tatsächlichen Veräußerungsgewinn abgezogen. Dies geschieht durch die depotführende Stelle, die die vom Anleger während der Investitionszeit jährlich versteuerte Vorabpauschale bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns mit ermittelt und berücksichtigt.

# Verkauf

Auch ändert sich die Systematik der Besteuerung bei Verkauf des Investmentfonds. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, muss die Vorabpauschale, die während der Haltedauer des Fonds bezahlt wurde an die Steuer angerechnet werden. Aufgrund der neuen Besteuerung werden ausschüttende und

thesaurierende Fonds unterschiedlich belastet, spätestens beim Verkauf aber gleichgestellt. Für ein besseres Verständnis soll anhand folgender Tabelle der Unterschied zwischen thesaurierenden und ausschüttenden Fonds während der Haltedauer (2018) dargestellt werden:

Jahr	Thesaurierender Fonds			Ausschüttender Fonds		
	Wertentwicklung Fondsanteile	Vorabpauschale	Steuer auf Vorabpauschale	Wertentwicklung Fondsanteile	Dividende	Steuer auf Dividende
0	10.000 €			10.000 €		
1	10.700 €	61 €	11 €	10.400 €	300 €	55 €
2	11.449 €	65 €	12 €	10.816 €	312 €	58 €
3	12.250 €	70 €	13 €	11.249 €	324 €	60 €
4	13.108 €	75 €	14 €	11.699 €	337 €	62 €
5	14.026 €	80 €	15 €	12.167 €	351 €	65 €
6	15.007 €	85 €	16 €	12.653 €	365 €	67 €
7	16.058 €	91 €	17 €	13.159 €	380 €	70 €
8	17.182 €	98 €	18 €	13.686 €	395 €	73 €
9	18.385 €	105 €	19 €	14.233 €	411 €	76 €
10	19.672 €	112 €	21 €	14.802 €	427 €	79 €
	<b>Σ</b>	<b>841 €</b>	<b>155 €</b>	<b>Σ</b>	<b>3.602 €</b>	<b>665 €</b>



Im vorigen Beispiel wird von einem Wertzuwachs von sieben Prozent ausgegangen. Drei Prozent davon steuern die Dividenden bei. Der Basiszins für 2018 beträgt 0,87 Prozent. Unter Berücksichtigung dieser Angaben, sammeln sich am Ende der Laufzeit bei dem thesaurierenden Fonds 9.672 € zusammen, hingegen im ausschüttenden Fonds 8.404 €.

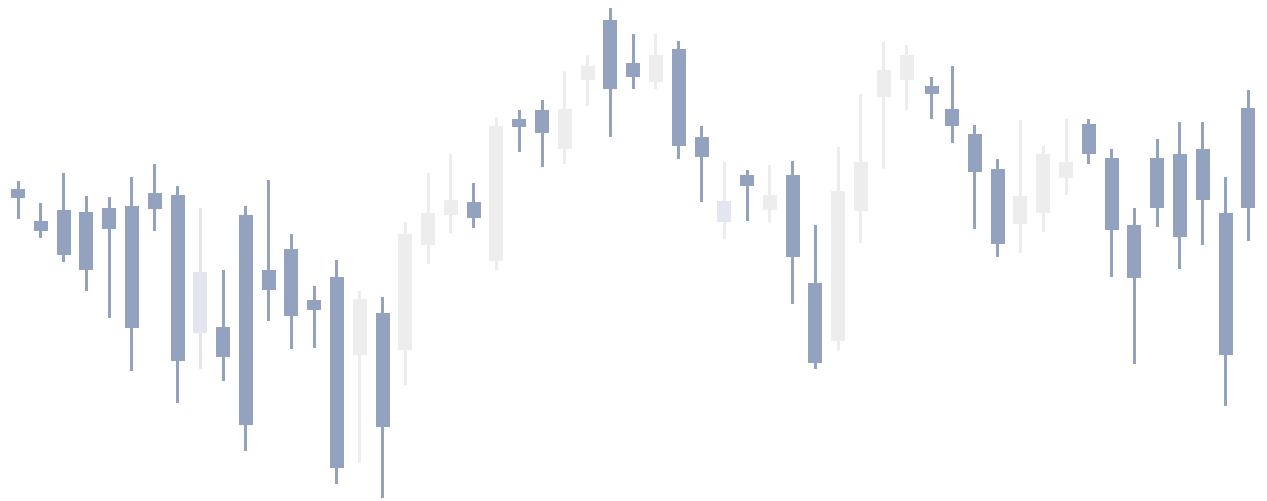
jedes Jahr 70 Prozent der Dividende mit Abgeltungssteuersatz inkl. Soli von 26,375 Prozent versteuert. Hingegen werden beim thesaurierenden Fonds nur 70 Prozent der Vorabpauschale versteuert. Der Tabelle zu entnehmen ist, dass Anleger die in ausschüttende Fonds investieren über die Jahre mehr Abgeltungssteuer bezahlen, als Anleger des thesaurierenden Fonds.

Angenommen wird, dass die Dividende immer höher ist, als die Vorabpauschale. Beim ausschüttenden Fonds werden

Damit aber beide Fonds gleichgestellt werden, hebt sich dieser Unterschied beim Verkauf wie folgt auf:

	Thesaurierender Fonds	Ausschüttender Fonds
<b>Wertzuwachs in 10 Jahren</b>	9.672 €	4.802 €
<b>Zu versteuernder Anteil (inkl. Pauschale)</b>	8.830 €	4.802 €
<b>Zu versteuernder Anteil (abz. Teilfreistellung)</b>	6.181 €	3.362 €
<b>Steuern die bei Verkauf anfallen</b>	1.630 €	887 €
<b>Summe Steuerlast (Pauschalen, Dividenden)</b>	1.785 €	1.552 €
<b>Summe Ertrag</b>	9.672 €	8.404 €
<b>Prozentualer Vergleich</b>	18,46 %	18,46 %

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass der thesaurierende Fonds nach 10 Jahren besser abschließt als der ausschüttende Fonds. Insgesamt liegt die Steuerlast beim Thesaurierer daher auch etwas höher (1.786 €) als beim Ausschütter (1.552 €). Zu bemerken ist, dass beim Ersten der größere Anteil an Steuern (1.630 € von 1.785 €) erst beim Verkauf anfallen wobei beim Zweiten diese genau anders herum geregelt ist. Die bei Verkauf fällige Steuer (887 € von 1.552 €) ist niedrig, weil über alle Jahre bereits die gesamte Ausschüttung besteuert wurde. Vergleicht man den Steuersatz, der rein auf Anlegerebene anfällt, liegen beide bei rund 18,5 Prozent, und sind somit gleich versteuert.



## Besteuerung bei Verlusten

Nicht berücksichtigt bei den bisherigen Rechnungen ist die Besteuerung bei Verlust eines Fonds oder die Besteuerung bei Verkauf mit Verlust. Bei ausschüttenden Fonds müssen Dividenden immer besteuert werden, auch in einem Verlustjahr. Hingegen werden bei thesaurierenden Fonds in einem Verlustjahr keine Steuern bezahlt. Sollte der Fonds einen ungleichmäßigen Kurs einschlagen, d.h. in einem Jahr ein Gewinn und im nächsten Jahr ein Verlust erwirtschaften, so würde für das Jahr, in dem ein Gewinn erwirtschaftet wurde die Vorabpauschale anfallen. Für das Verlustjahr hingegen nicht.

### Verluste vortragen

Für thesaurierende Fonds gilt zum Verkaufszeitpunkt:

- wurde kein Wertzuwachs erwirtschaftet, fallen keine Steuern an.
- wurde ein Verlust gemacht, fallen keine Steuern an.

Bereits festgestellte Vorabpauschalen werden dennoch angerechnet. Ein Nullertrag wird dadurch zum Verlust oder der Verlust vergrößert sich. Anleger haben die Möglichkeit den Verlust ins nächste Steuerjahr vorzutragen.



Kunden mit hohen zu erwartenden Steuerabzügen sollten auf folgende Punkte achten:

- Die depotführenden Stellen können fällige Steuern direkt vom Girokonto oder von einem anderen Einlagenkonto des Anlegers, ohne seine Einwilligung einzuholen, abbuchen.
- Wenn das Konto nicht genügend Deckung aufweist, darf die Bank für die Steuerzahlung Ihren Depotkredit beanspruchen, sofern Sie dieser Vorgehensweise nicht schon vorher widersprochen haben.
- Wenn die Bank die nötige Steuer nicht abführen kann, meldet Sie das dem Finanzamt weiter. In diesem Fall müssen Sie die Vorabpauschale über Ihre Einkommensteuererklärung nachversteuern.
- Falls Sie Ihr Depot bei einer Fondsgesellschaft (FFB) führen, kann es sein, dass die Steuerabführung durch den Verkauf von Fondsanteilen aus dem Depotwert erfolgt.

### Der Freistellungsauftrag und seine neue Bedeutung:

Mit der Vorabpauschale wird dem Freistellungsauftrag eine ganz neue Bedeutung zugeschrieben. Wenn Sie bislang keinen Auftrag erteilt haben, sollten Sie spätestens ab 2019 einen erteilen, denn ansonsten werden auch bei thesaurierenden Fonds (Comgest Growth Europe S EUR) eine pauschale Steuer einbehalten. Ihren Freistellungsauftrag können Sie ganz bequem Online in Ihrem Login-Bereich der FFB einrichten oder erhöhen.

→ **Hier geht es zu Ihrem FFB Login: <https://www.ffb.de/login/login.jsp>**

*Für Fragen melden Sie sich einfach unter [info@inaia.de](mailto:info@inaia.de).*



Dieser Beitrag dient der allgemeinen Darstellung und stellt keine qualifizierte steuerliche Beratung dar und ersetzt keinesfalls die individuelle Beratung durch einen steuerlichen Berater.

## Kontakt & Ansprechpartner:

### INAIA GmbH

Glashaus, Seestraße 5  
72764 Reutlingen  
Deutschland

Tel.: +49 (0) 7121 / 20511-0

Fax: +49 (0) 7121 / 20511-29

E-Mail: [info@inaia.de](mailto:info@inaia.de)

Web: [www.inaia.de](http://www.inaia.de)

